

Ausfertigung

Landgericht Landshut

Az.: 13 S 1438/11
2 C 766/10 AG Landau a.d. Isar

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

IContent GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Borsigstraße 35, 63110 Rodgau
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen **Forderung**

erteilt das Landgericht Landshut -1. Zivilkammer- durch den Präsidenten des Landgerichts
; die Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht
richt am 07.09.2011 folgenden

Hinweis gem. § 522 Abs. 2 ZPO

- I. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Landau an der Isar vom 27.05.2011, Az. 2 C 766/10, durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern.
- II. **Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Hinweises (§ 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO).**
- III. Nach Sachlage empfiehlt es sich, zur Vermeidung unnötiger weiterer Kosten die Rücknahme der Berufung innerhalb der gesetzten Frist zu prüfen (im Falle einer Rücknahme ermäßigt sich gemäß Nr. 1222 KV-GKG die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen von 4,0 auf 2,0).

Gründe:

Eine Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 513 Abs. 1 Fall 1 in Verbindung mit § 546 ZPO) oder die Tatsachenfeststellung unrichtig ist (§ 513 Abs. 1 Fall 2 in Verbindung mit § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder neue berücksichtigungsfähige Angriffs- und Verteidigungsmittel vorliegen (§ 513 Abs. 1 Fall 2 in Verbindung mit §§ 529 Abs. 1 Nr. 2, 531 Abs. 2 ZPO). Dabei hat eine Berufung nur dann Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO, wenn eine Abänderung des Ersturteils zugunsten des Berufungsführers zu erwarten ist, was nur bei einem durchgreifenden Fehler des Ersturteils der Fall ist. Dies zugrunde gelegt nimmt die Kammer zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die nach Beweisaufnahme sorgfältig begründete, nicht ergänzungsbedürftige Entscheidung des Amtsgerichts Landau an der Isar Bezug, in der zu allen relevanten Punkten sowohl im Ergebnis, als auch in der Begründung zutreffend Stellung genommen worden ist.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen ist zu bemerken:

Die Berufung rügt, das Amtsgericht Landau an der Isar habe eine Rechtsverletzung begangen, indem es rechtsfehlerhaft davon ausging, dass die Beklagte auf der Internetseite ausreichend auf die Kostenpflichtigkeit der Anmeldung hingewiesen habe.

Dieser Meinung vermag sich die Kammer nicht anzuschließen. Vielmehr ist festzuhalten, dass das Amtsgericht Landau an der Isar bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf die ihm vorgelegten Urkunden (Ausdrucke aus dem Internet) sehr sorgfältig vorgegangen ist und insbesondere durch die Darstellung der relevanten optischen (und daraus resultierenden rechtlichen) Zusammenhänge zu einem lebensnahen, juristisch überzeugenden und rechtlich korrekten Ergebnis gelangt ist. Dieses Ergebnis entspricht auch den Überzeugungen der Kammer. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass andere Amts- oder Landgerichte zur Frage der (damaligen?) Gestaltung der Internetpräsenz der Beklagten gegebenenfalls eine andere Rechtsmeinung vertreten, da die Entscheidungen dieser Gerichte weder das Amtsgericht Landau an der Isar bei der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben entlasten können, noch der Rechtsprechung des Landgerichts Landshut unterstehen. Der ausreichende Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit ihres Angebotes durch die Beklagte wird deshalb auch von der Kammer ihrer Beurteilung zugrunde gelegt, was dem geltend gemachten Feststellungsanspruch entgegensteht.

Mit der Behauptung in der Berufungsbegründung des Klägers, die E-Mail vom 19.11.2010, die u. a. auch die Widerrufsbelehrung der Beklagten enthielt, sei nicht zugegangen, kann er in der zweiten Instanz nach § 531 Abs. 2 ZPO nicht gehört werden, weil der entsprechende Sachvortrag verspätet ist.

Der Zugang der E-Mail mit näherer Inhaltsbeschreibung wurde von der Beklagtenseite umfassend im Schriftsatz erster Instanz vom 16.02.2011 dargestellt. In diesem Zusammenhang wurde als ein Teilaspekt der Mail u. a. das technische Detail dargestellt, dass durch das Anklicken der Freischaltlinks (in der Mail) die eingegebene E-Mail-Adresse des Kunden verifiziert werde. Allein dieses einzelne Detail, nämlich die Verifikationsfunktion der Mail hinsichtlich der Mailadresse des Kunden wurde erstinstanzlich vom Kläger bestritten (vgl. klägerischer Schriftsatz vom 15.03.2011, dort Blatt 3 oben). Die übrigen Aussagen zum Inhalt der E-Mail vom 19.11.2010 hin-

sichtlich ihres Inhaltes und insbesondere auch ihres Zuganges blieben klägerseits erstinstanzlich unbestritten. Die nunmehrige Behauptung, es sei der Zugang bereits erstinstanzlich bestritten worden ist damit unzutreffend und das entsprechende Bestreiten neu im Sinne des § 531 Abs. 2 ZPO. Dass der neue Vortrag erst in zweiter Instanz gebracht wurde, wird nicht entschuldigt, so dass dieser Vortrag nicht zugelassen werden kann. Da die Beklagte im Schriftsatz vom 10.08.2011 auch nochmals ausdrücklich auf die unstreitige Natur des Sachvortrages zum Zugang der Mail in erster Instanz hinweist, ist damit auch ein Bestreiten des Vortrags des Klägers zur E-Mail verbunden, das es verbietet, den behaupteten fehlenden Zugang der Mail als in der Berufung unstreitig - und so nicht von § 531 Abs. 2 ZPO umfasst - anzusprechen.

Es muss damit insbesondere auch im Problembereich "Widerruf" bei der zutreffenden rechtlichen Bewertung des Erstgerichtes verbleiben.

Die vom Amtsgericht Landau an der Isar vorgenommene Parallelwertung in der Laiensphäre zur Frage der "Drohung" mit einem Schufa-Eintrag "bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen" ist nicht zu beanstanden. Das Abstellen auf einen objektivierten Empfängerhorizont entsprechend §§ 133, 157 BGB ist im Hinblick auf die Systematik des bürgerlichen Rechts sicher richtig. Das Amtsgericht Landau an der Isar hat auch bei der Feststellung des Inhalts der Erklärung keinen Rechtsfehler begangen. Insbesondere erschließt sich auch der Kammer nicht, weshalb ein Laie sich durch den Erklärungsinhalt zu Unrecht "bedroht" sehen sollte. Die Beklagte weist unmissverständlich darauf hin, dass sie einen Schufa-Eintrag "bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen" veranlassen wird. Das ist auch für einen durchschnittlichen Laien auch ohne juristische Vorbildung ein klar verständlicher Hinweis, ohne dass der Eintrag als sicher dargestellt würde. Welche rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen kann der Kläger selbst ermitteln.

Damit aber scheitert mangels einer rechtswidrigen Drohung auch der vom Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch schon am Fehlen einer Verletzung seiner Rechte.

Nach alledem muss der Berufung des Klägers der Erfolg versagt bleiben.

gez.

Präsident
des Landgerichts

Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Landshut, 12.09.2011

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle